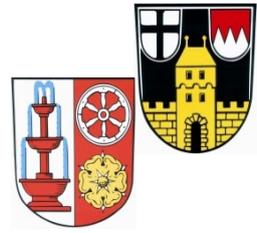


Markt Neubrunn mit Böttigheim



Bekanntmachung

**Aufstellung des Bebauungsplanes
„Turnhalle West“
- im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB - sowie Anpassung des
Flächennutzungsplans im Wege der Berichtigung**

Der Gemeinderat Neubrunn hat in seiner Sitzung am 19.06.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes

„Turnhalle West“

für einen Teilbereich des Grundstücks Flur-Nr. 15917 der Gemarkung Neubrunn beschlossen. Der Beschluss wurde am 20.05.2019 durch Anschlag an den Amtstafeln im Rahmen der Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Träger und der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.09.2019 über die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden eingegangenen Stellungnahmen behandelt und die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen beschlossen. Weiterhin hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung vom 17.09.2019 die Anpassung des Flächennutzungsplans im Wege der Berichtigung beschlossen. Es wurde in der Gemeinderatssitzung am 17.09.2019 die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB beschlossen.

Für das Verfahren finden die Vorschriften des § 13 a BauGB Anwendung. Es gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens entsprechend. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung von Wohnbebauung geschaffen werden.

Der Geltungsbereich ist nachfolgend dargestellt:



Die ausgearbeitete Planung (Fassung vom 17.09.2019) wird im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4 a BauGB in der Zeit vom

14.10.2019 bis einschließlich 15.11.2019

im Rathaus Neubrunn - Zimmer-Nr. 12 während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt und kann auch während den örtlichen Sprechzeiten im Rathaus Böttigheim eingesehen werden.

Es können Äußerungen zur Planung abgegeben werden. Bei Bedarf werden notwendige Auskünfte zur Planung erteilt. Eingehende Äußerungen werden zusammen mit den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB gewürdigt.

Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs.1 und § 10a Abs.1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung/Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung sowie die Anpassung des Flächennutzungsplans im Wege der Berichtigung kann auch auf der Homepage des Marktes Neubrunn unter www.neubrunn.de/aktuelles/alle-meldungen/ eingesehen werden.

Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Neubrunn, den 14.10.2019

An den Gemeindetafeln

Menig
Erster Bürgermeister

angeheftet am:
abgenommen am: